VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

am Dienstag den 14.3.2023, um 19:00 Uhr im Gemeindeamt Baumgarten, Großer Sitzungssaal

Beginn: 19:00 Uhr Ende: 20:15 Uhr Die Einladung erfolgt am 6.3.2023

per email

Anwesend sind:

Bgm.	Georg HAGL	GR	Hannes FEIERTAG		
Vizebgm.	Tanja SCHÜTTENGRUBER BEd	GR	Ing. Andreas HAGL		
GGR	Christian BRUCKNER	GR	Mag. Petra HIESINGER		
GGR	Elisabeth EICHINGER	GR	Heinz MAHL		
GGR	Rudolf RZIHA	GR	Anton PRENDL		
GGR	Reinhold KLEIß	GR	Alois SCHALLAUN		
GGR	Jürgen SCHREIER	GR	Martin SCHREIBLEHNER		
GR	Ing. Christian BICHLER	GR	Boris SPANNBRUCKNER (ab 19:15 Uhr)		
GR	Thomas BITTLINGMAYER	GR	Johann WALLNER		

Außerdem anwesend:

OV Helmuth KOVAR (Judenau), Rudolf WALTER (Baumgarten)

Entschuldigt:

GGR Sabrina HIESINGER, GR Wolfgang BERGER, GR Franz ZIKA GR Boris SPANNBRUCKNER (ab 19:15 Uhr anwesend)

Vorsitzender:

Bürgermeister Georg HAGL

Schriftführerin:

Judith NAGL Kassenverwalterin: Verena PHILIPP

Die Sitzung war öffentlich. Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

- Pkt. 1: Entscheidungen über Einwendung gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
- Pkt. 2: Bericht des Prüfungsausschusses
- Pkt. 3: Grundverkauf KG Freundorf
- Pkt. 4: Straßenbezeichnung KG Freundorf
- Pkt. 5: Rattenbekämpfung Verordnung und Auftragsvergabe
- Pkt. 6: Festsetzung Holzpreis Gemeindewald
- Pkt. 7: Dienstbarkeitsvertrag EVN Trafostation KG Freundorf Spielplatz
- Pkt. 8: Löschungserklärung Wiederkaufsrecht KG Freundorf
- Pkt. 9: Lerntiger Schulische Nachmittagsbetreuung 2023/2024 neuer Vertrag
- Pkt. 10: Rechnungsabschluss 2022

Nicht öffentlich:

Pkt. 11: Personalia

NIEDERSCHRIFT

Bürgermeister Hagl stellt fest, dass der Gemeinderat ordnungsgemäß geladen wurde. Von 21 Gemeinderäten sind 18 anwesend und die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Der Bürgermeister berichtet, dass von der SPÖ am 7.3.2023 zwei Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung gem. § 46 Abs. 1 NÖ GO schriftlich eingebracht wurde. Bürgermeister Hagl wies nach Einlangen den Zustellbevollmächtigen der SPÖ, Herrn GR Berger darauf hin, dass ein Antrag gem. § 46 Abs. 1 NÖ GO von zumindest von 1/3 der Gemeinderäte gefertigt werden muss. Es wurde mit dem Zustellbevollmächtigen vereinbart, dass die Anträge aufrecht bleiben und gem. § 46 Abs. 3 NÖ GO als Dringlichkeitsanträge zu behandeln sind.

GGR Rudolf Rziha weißt zu Beginn der Sitzung darauf hin, dass die Anträge nicht dringlich sind und Bürgermeister Hagl versichert die Anträge in der nächsten Ausschusssitzung zu behandeln.

Pkt. 1. Entscheidung über die Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 16.12.2022 und vom 2.2.2023 (Ergänzungswahl Gemeindevorstand/Wahl der Vizebürgermeisterin) keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurden und die Verhandlungsschriften werden genehmigt.

Pkt. 2: Bericht des Prüfungsausschusses

Der Bürgermeister erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Herrn GR Ing. Christian Bichler das Wort. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfung vom 13.3.2023 zur Kenntnis. Er führt aus, dass die Buchhaltung tagfertig aufgearbeitet, und die Gebarung der Gemeinde wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig geführt wird. Der Rechnungsabschluss 2022 wurde überprüft und kontrolliert.

Der Bericht wird seitens des Gemeinderates zu Kenntnis genommen.

Pkt. 3: Grundverkauf- KG Freundorf

<u>Sachverhalt:</u> Das Grundstück 1778/2, KG Freundorf, Eigentümer Marktgemeinde Judenau-Baumgarten wurde mit Teilungsplan GZ 12429 vom 12.1.2023 in 4 Bauplätze abgeteilt. Die Interessentenliste für Baugrundstücke wurde nach Gemeindebürgern und Datum des Einlangens sortiert. Die Grundstückinteressenten wurden vom Bürgermeister kontaktiert und der Verkauf soll wie folgt beschlossen werden:

Der Kaufpreis wird mit € 165,00/m² unaufgeschlossen festgesetzt. Zwischen den Vertragsparteien wird im Kaufvertrag ein grundbücherlich sicherzustellendes Wiederkaufsrecht zugunsten der Marktgemeinde vereinbart, welches nur dann ausgeübt werden kann, wenn der Baubeginn eines Hauptgebäudes nicht innerhalb von 2 Jahren nach Vertragsabschluss erfolgt und nicht innerhalb von 5 Jahren ab Baubeginn fertiggestellt ist. Die Aufschließungsabgabe ist unmittelbar nach Vertragsabschluss vom Käufer zu entrichten.

	Gst.Nr.	Ausmaß	Kauf	preis (inkl. Ust)	kaufende Parteien
1	1778/2	808 m²	€	133.320,00	Rupert PÖLSTERL
2	1778/13	798 m²	€	131.670,00	Alexander HUBER
3	1778/14	783 m²	€	129.195,00	David MAYER
4	1778/15	759 m²	€	125.235,00	Lisa MAYERHOFER

<u>Antrag des Gemeindevorstandes:</u> Der Gemeinderat möge den Verkauf der Grundstücke wie im Sachverhalt angeführt beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 4: Straßenbezeichnung – KG Freundorf

Sachverhalt: Die öffentliche Verkehrsfläche Gst. 1779 und 1775/1, KG Freundorf wurde süd-westlich der Robert-Stolz-Straße erweitert und es ist eine Straßenbezeichnung mit Verordnung festzulegen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge für die im Sachverhalt beschriebene öffentlichen Verkehrsfläche die Weiterführung der Straßenbezeichnung "Franz-Lehar-Gasse" mit Verordnung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 5: Rattenbekämpfung - Verordnung und Auftragsvergabe

<u>Sachverhalt:</u> Um die steigende Rattenpopulation zu bekämpfen ist die planmäßige Vertilgung der Ratten anzuordnen. Die Firma Singer soll mit der flächendeckenden Rattenbekämpfung beauftragt werden. <u>Antrag des Gemeindevorstandes:</u> Der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung und die Auftragsvergabe an die Firma Singer (gem. Angebot vom 13.1.2023, Variante 2) beschließen:

VERORDNUNG

betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten

Auf Grund des § 33 Gemeindeordnung 1973, LGBI 1000 idF LGBI Nr.96/2015 wird verordnet:

§ 1 - Anwendungsbereich

- (1) Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten sind Ratten im Gemeindegebiet planmäßig zu bekämpfen.
- (2) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Reinlichkeitsverhältnisse, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Lage der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.
- (3) Die zur Rattenvertilgung erforderlichen Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf die von der Rattenplage nicht befallenen Häuser oder Grundstücke erstreckt werden.

§ 2 - Feststellung des Rattenbefalls

- (1) Zur Feststellung, ob ein Rattenbefall vorliegt, haben Gemeindeorgane oder von diesen betraute Personen auf bebauten Grundstücken einschließlich der Hauskanäle, Senkgruben, unterirdischen Gänge, Gewölbe, sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie der Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämme periodisch, jedenfalls aber einmal pro Jahr, Nachschau zu halten.
- (2) Jeder Eigentümer (Miteigentümer) sowie jeder Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte (Verwalter), der vom Auftreten von Ratten aus eigener Wahrnehmung Kenntnis erlangt, hat davon unverzüglich dem Bürgermeister Mitteilung zu machen.

§ 3 -Betrauung der Schädlingsbekämpfer

- (1) Wird das Auftreten von Ratten festgestellt, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rattenbekämpfung zu veranlassen.
- (2) Mit der Bekämpfung der Ratten ist ein befugter Schädlingsbekämpfer zu betrauen.

§ 4 - Allgemeine Pflichten der Schädlingsbekämpfer

- (1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen Ausweis auszuweisen. Dieser ist vom Bürgermeister amtlich zu bestätigen.
- (2) Die Schädlingsbekämpfer (deren Angestellte) haben die Nachschau persönlich vorzunehmen und durch Augenschein festzustellen, ob Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen vorliegt.
- (3) Wird Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt oder vom Bürgermeister, der nach § 2 Abs. 2 davon erfahren hat, gemeldet, sind Rattenbekämpfungsmaßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß solange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr feststellbar sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.

§ 5 - Berichts- und Meldepflichten der Schädlingsbekämpfer

(1) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind dazu verpflichtet, die Schadhaftigkeit von Baulichkeiten und die Verunreinigung von Grundstücken, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, aufgrund eigener Wahrnehmung unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 6 - Pflichten der Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigten und Verwalter

- (1) Die Eigentümer (Miteigentümer) von bebauten und unbebauten Grundstücken, allenfalls bestellte Bevollmächtigte (Verwalter) sowie Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung (Nachschau) betrauten Personen alle für die Feststellung von Rattenbefall und die Rattenbekämpfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen das Betreten der Grundstücke und Baulichkeiten zu gestatten, sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich den von ihnen getroffenen Vorsichtsmaßnahmen entsprechend zu verhalten. Sie sind auch dazu verpflichtet, für die Einhaltung der Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen durch andere Personen zu sorgen.
- (2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen; die für die Köderauslegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden. Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass Kinder durch ausgelegte Köder nicht gefährdet werden. Haustiere sind so zu halten, dass sie durch Köder und Rattenkadaver nicht geschädigt werden.
- (3) Die Durchführung der Bekämpfung und die Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer durch die Eigentümer (Miteigentümer), deren Bevollmächtigte (Verwalter) oder durch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu bestätigen.
- (4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Nachschau sind im Falle der Eigennutzung von den Eigentümern (Miteigentümern) des Grundstückes oder der Baulichkeit zu tragen, sonst von den Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten.
- (5) Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen, Wohnungsteilen oder Geschäftsräumlich-keiten, die dem Mietrechtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, gehören die Kosten der Rattenbekämpfung zu den Betriebskosten.

§ 7 - Verwaltungspolizeiliche Aufträge

Wird das Überhandnehmen der Ratten durch den schadhaften Bauzustand von Hauskanälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat auf verbauten oder unverbauten Grundstücken oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Bürgermeister mit Bescheid dem Eigentümer (den Miteigentümern), im Falle der Verwaltung von Liegenschaften durch Bevollmächtigte (Verwalter) aber diesen, den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist auf eigene Kosten das zur Beseitigung des Übelstandes Erforderliche zu veranlassen.

§ 8 - Ersatzvornahme

- (1) Kommen die in § 7 genannten Personen den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.
- (2) Die Wirksamkeit der nach § 7 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers (jedes Miteigentümers) oder dessen Bevollmächtigten (Verwalters) nicht berührt.

§ 9 - Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 10 Abs. 2 VStG 1991 mit Geldstrafe bis zu € 218,-- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

§10 - Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Rattenbekämpfung 2023 - Preise pro Haus/Objekt inkl. 20 % Ust.)	ohi	ne Köderbox		mit Köderbox
Bau- und Schrebergartenhütte	€	12,60	€	21,90
Siedlungs- und ebenerdige Einfamilienhäuser	€	19,80	€	29,10
Mehrgeschossige Wohnhäuser, landwirtschaftlich genutzte Betriebe	€	22,60	€	31,90
Wohnhausanlagen pro Wohnpartei	€	8,20		absperrbar

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 6 Festsetzung Holzpreis Gemeindewald

<u>Sachverhalt:</u> Die Preise für Brennholz aus dem Gemeindewald sollen ab der Saison 2022/2023 wie folgt beschlossen werden:

Holzpreise in RM	(exkl. 13 % Ust)			
Hartholz Buche	€	30,00		
Hartholz Sonstige	€	27,00		
Hartholz dürr	€	21,00		
Weichholz	€	12,00		

Die Abgabe von Brennholz aus dem Gemeindewald erfolgt nur an Gemeindebürger/innen mit ordentlichen Wohnsitz in der Marktgemeinde für den Eigenbedarf. Für den Erwerb ist das Einvernehmen mit Herr Georg Reps und Alois Schallaun herzustellen. Die ausgezeigten Bäume werden vom Selbstwerber (Käufer) gefällt, auf 1 Meter lange Stücke abgelängt, gespalten und in einem maßgerechten Holzstoß im Wald aufgerichtet.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Holzpreise wie im Sachverhalt beschrieben beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 7 Dienstbarkeitsvertrag EVN Trafostation – KG Freundorf

<u>Sachverhalt:</u> Von der EVN Gruppe Netz NÖ wurde ein Dienstbarkeitsvertrag zur Errichtung einer Transformatorstation samt Anschlusskabelleitungen für die Dauer des Bestandes der Anlage in der KG Freundorf, Robert-Stolz-Straße, Gst. 1774/1, EZ 365, vorgelegt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Dienstbarkeitsvertrag (Anlage 1) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 8 Löschungserklärung Wiederkaufsrecht – KG Freundorf

<u>Sachverhalt:</u> Die Eigentümer des Grundstückes 1774/3, KG Freundorf stellen den Antrag auf Löschung des Wiederkaufrechtes der Marktgemeinde. Die Verpflichtung gem. Pkt. IX des Kaufvertrages vom 2.1.1995 soll gelöscht werden. Die Baubewilligung für ein Hauptgebäude wurde mit 29.8.1996 erteilt und die Fertigstellung wurde 8.11.2004 gemeldet. Die im Kaufvertrag vereinbarten Voraussetzungen zur Löschung des Wiederkaufsrechtes wurden damit erfüllt.

<u>Antrag des Gemeindevorstandes:</u> Der Gemeinderat möge beiliegende Löschungserklärung (Anlage 2) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 9 Lerntiger – Betreuungsvereinbarung Nachmittagsbetreuung Schuljahr 2023/2024

Sachverhalt: Von den Lerntigern wurde die Kostenberechnung für das Schuljahr 2023/2024 i.d.H.v. € 75.000,00 vorgelegt. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Kosten um rund € 5.000,00 gestiegen. Die Kostenaufstellung wurde vom zuständigen Ausschuss überprüft und die Erhöhung ist nachvollziehbar. Es wird vorgeschlagen die Elternbeiträge aufgrund der derzeitigen Belastung der Privathaushalte nicht zu erhöhen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Kostenaufstellung für die schulische Nachmittagsbetreuung 2023/2024 i.d.H.v. € 75.000,00 der Lerntiger GmbH genehmigen und von einer Erhöhung der Elternbeiträge absehen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 10: Rechnungsabschluss 2022

Sachverhalt: Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Rechnungsabschlusses 2022 lag in der Zeit vom 21.2.2023 bis 6.3.2023 auf der Homepage der Marktgemeinde zur öffentlichen Einsicht auf. Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde eine Ausfertigung des Entwurfes ausgefolgt. Der Prüfungsausschuss hat den Rechnungsabschluss innerhalb der Auflagefrist auf seine rechnerische Richtigkeit und die Übereinstimmung mit dem Voranschlag geprüft. Schriftliche Stellungnahmen wurde keine eingebracht.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat mögen den vorliegenden Rechnungsabschluss für das Jahr 2022 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ende der öffentlichen Sitzung.

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung am

23. 5. 2023

VBGM Tanja SCHÜTTENGRUBER für die ÖVP

GR Wolfgang BERGER für die SPÖ

GGR Sabrina HJESINGER für die FPÖ

Judith Nagl (Schriftführer)

